



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Bezirksausschuss Lette**
Sitzungsort : **Heimathaus "Letter Deelee", Beelener Straße**
Sitzungstag : **Donnerstag, 13.11.2003**
Sitzungsbeginn : **17:05 Uhr**
Sitzungsende : **19:25 Uhr**

Vorsitz : Herr Paul Tegelkämper

Teilnehmer:

Herr Helmut Berkenkötter
Herr Heinz Fröhleke
Herr Manfred Hartmann
Herr Friedhelm Henne
Frau Christiane Koch
Frau Annette Menke ab 17.15 Uhr
Frau Renate Nauschütt bis 18.40 Uhr
Herr Gerhard Rembrink
Frau Gertrud Schmidtfranz als Vertreterin
Herr Heiner Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Heinrich Spliethoff
Herr Uwe Wallmeyer als Vertreter
Frau Walburga Wallmeyer als Vertreterin

es fehlten entschuldigt

Herr Hermann-Josef Kersting
Herr Matthias Koch
Herr Theodor Mersmann

Verwaltung

Herr Norbert Hochstetter, Technischer Beigeordneter
Herr Wolfgang Pfennig
Herr Frank Siemer
Frau Britta Vollmer
Frau Monika Zerbe

Schriftführerin

Frau Regina Haferkemper

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	2
2. Befangenheitserklärungen	2
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2003	3
4. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden	3
5. Bericht der Verwaltung	3-4
6. Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 86 "Lette - Südlich Herzebrocker Straße" der Stadt Oelde	4-5
7. Friedhofsangelegenheiten	5-6
8. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Oelde Vorlage: B 2003/663/0159	6-20
9. Verschiedenes	20
9.1. Mitteilungen der Verwaltung	20
9.2. Anfragen an die Verwaltung	20-21

Der Vorsitzende Herr Tegelkämper begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er die Anwesenden, Herrn Erwin Marienfeld zu gedenken, der am 04.11.2003 verstorben ist. Herr Marienfeld war langjähriges Mitglied des Bezirksausschusses und vorher auch Ratsmitglied.

Öffentliche Sitzung

1. **Einwohnerfragestunde**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. **Befangenheitserklärungen**

Keine.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2003

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 26.06.2003.

4. Bericht des Bezirksausschussvorsitzenden

Herr Tegelkämper berichtet, dass die Straße „In der Horst“ inzwischen saniert worden ist. Bisher fehle nur noch die Fahrbahnmarkierung.

Der Spielplatz im Baugebiet „südl. Herzebrocker Straße“ sei ebenfalls fertig gestellt worden, derzeit wird noch an der Außenanlage gearbeitet. Seines Wissens werde dieser Spielplatz sehr gut angenommen.

Weiter berichtet er, dass bisher zwei VA-Bänke geliefert worden sind, und zwar für den Friedhof und „Im Aschenbrock“ bei Mathmann.

Am Temmedenkmal werden neue Kantensteine gesetzt, da Sand in den Kanal gelaufen sei. Außerdem erfolge in den nächsten Tagen die neue Bepflanzung.

Bezüglich des Radweges nach Clarholz berichtet Herr Tegelkämper, dass er bereits mit einigen Letter Vereinen gesprochen habe, die sich an den Arbeiten beteiligen würden.

Frau Nauschütt regt an, am Spielplatz Clarholzer Straße ein Hundeverbotsschild aufzustellen. Herr Pfennig erwidert, dass dies in den nächsten Tagen erfolgen werde.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Bericht der Verwaltung

Fenster in der Norbertschule

Das Treppenhausfenster in der Norbertschule ist in den Herbstferien montiert worden. Da der Künstler die Gestaltung der Scheibe noch nicht abgeschlossen hat, ist zunächst eine provisorische Verglasung eingesetzt worden. Die endgültige Verglasung wird in den kommenden Tagen eingesetzt.

Sportplatz Lette:

Die im vergangenen Jahr vorgenommenen Sanierungsarbeiten am Rasensportplatz wurden in den Sommerferien fortgesetzt. Es wurden ca. 150 qm Dicksoden verlegt, um die größeren Schadstellen insbesondere in den Torbereichen auszubessern. Weiterhin wurde der Platz intensiv mit Mutterboden besandet, um die großflächigen Vertiefungen auszugleichen.

Der Trainingsplatz am Rasenplatz wurde ebenfalls mit Mutterboden aufgefüllt, geebnet und anschließend neu eingesät. Weiterhin wurde die vorhandene Sammelleitung gereinigt. Es wurden rund 6.000,- € investiert.

Antrag des VFB Lette:

Der VFB Lette hat bei der Stadt einen Antrag auf Bezuschussung einer Toilettenanlage auf dem Sportplatz gestellt. Diese Toilettenanlage soll in Holzrahmenbauweise auf der Fläche neben dem Feuerwehrhaus errichtet werden. Inzwischen hat ein Termin mit Herrn Bürgermeister

Predeck auf dem Letter Sportplatz stattgefunden. Die neben der Eigenleistung notwendigen Finanzmittel wurden für den Haushalt 2004 angemeldet.

Hauptstraße:

Das Gebäude Hauptstraße 32 wurde inzwischen an den Alteigentümer verkauft.

Im Gebäude Hauptstraße 31 sind derzeit noch 5 Obdachlose untergebracht.

Änderung Fahrplan der TWE:

Die TWE plant für die Linie 74 eine erneute Reduzierung der Fahrten am Samstag. So sollen ab Fahrplanumstellung zum 15.12.2003 nur noch zwei Fahrten nach Oelde angeboten werden. Diese Fahrten sind aber erst nach 12.00 Uhr möglich. Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung hat gegen diese Kürzungen interveniert. Insbesondere dagegen, dass keine Fahrten mehr am Vormittag angeboten werden. Letztendlich hat die Verwaltung aber keinen Einfluss auf die Entscheidung.

L 806 Ortsdurchfahrt Lette:

Nach Auskunft des Landesbetriebes Straßen NRW steht die Ortsdurchfahrt L 806 weiterhin in der Prioritätenliste der Fahrbahnerneuerungen. In den kommenden Wochen wird festgelegt, welche Maßnahmen 2004 durchgeführt werden. Der Landesbetrieb geht davon aus, dass die L 806 dazu gehören wird.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6. Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 86 "Lette - Südlich Herzebrocker Straße" der Stadt Oelde

Herr Hochstetter berichtet anhand von Folien über den Sachstand zum Bebauungsplan „Südlich Herzebrocker Straße“. Die öffentliche Auslegung war in 2003, die Planungen sind aber bereits in den Jahren 1997/1998 begonnen worden. Parallel zur Straße sei bereits ein Haus fertig gestellt worden.

Herr Tegelkämper weist ergänzend darauf hin, dass ein dringender Bedarf in Lette bestehe, Wohnen und Gewerbe in Einklang zu bringen.

Laut Herrn Hochstetter gibt es noch Probleme mit dem bestehenden Gewerbebetrieb Ringhoff. Anhand von Plänen erläutert er den Anwesenden die Problemstellen, die das lärmtechnische Gutachten aufgezeigt hat.

In seiner Sitzung vom 12.09.2002 hat sich der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr mit den Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf Nr. 86 „Lette – Südlich Herzebrocker Straße“ befasst. Zur Beteiligung der Bürger wurde festgestellt, dass keine Anregungen vorgebracht wurden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden seitens des Staatlichen Umweltamtes, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer Bedenken gegen die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes als Erweiterungsfläche für den bestehenden Gewerbebetrieb „Ringhoff“ geäußert, da zeitgleich durch den Betreiber eine Bauvoranfrage, die umfangreiche Erweiterungsabsichten zum Inhalt hatte, gestellt worden war. Daraufhin wurde die Verwaltung durch den Ausschuss beauftragt, vor den Beschlüssen zur öffentlichen Auslegung eine Einigung mit den Trägern öffentlicher Belange herbeizuführen.

Nach längeren Verhandlungen mit dem Staatlichen Umweltamt und auf der Basis dieser

Ergebnisse hat der Betreiber nun eine Bauvoranfrage vorgelegt, die eine Erweiterung des Betriebes auf einem Teil der gewerblichen Baufläche verbunden mit einer Reduzierung der Schallemissionen auf die benachbarte vorhandene und geplante Wohnbebauung und die Errichtung einer Betriebswohnung auf der anderen Teilfläche vorsieht. Diese Variante wurde schalltechnisch geprüft und dem Staatlichen Umweltamt nochmals zur Abstimmung vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass diese Lösung mitgetragen wird.

Daher wird vorgeschlagen unter Berücksichtigung der Bauvoranfrage die geplante gewerbliche Baufläche in zwei unterschiedlich nutzbare Bereiche aufzuteilen, d. h. die westliche Teilfläche soll als eingeschränkt nutzbare betriebliche Erweiterungsfläche ausgewiesen werden und die östliche Teilfläche soll als eingeschränktes Gewerbegebiet für betriebsgebundenes Wohnen ausgewiesen werden. Soweit erforderlich sollen die textlichen Festsetzungen um Aussagen zum Immissionsschutz ergänzt werden.

Die weitere Beratung wird am 04.12.2003 im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr stattfinden.

Herr Rembrink fragt an, ob dann nur noch die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes fehle. Dies ist laut Herrn Hochstetter jedoch nicht der Fall. Diese Stellungnahme bezüglich Lärm und Geruch sei jedoch die wichtigste.

Herr Spliethoff erkundigt sich, ob eine Teilerschließung vorgesehen ist, was von Herrn Hochstetter bestätigt wird.

Herr Tegelkämper erklärt, dass der Ausschuss diese Ausführungen positiv zur Kenntnis nehme.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7. Friedhofsangelegenheiten

Herr Tegelkämper berichtet, dass bereits in der Vergangenheit viel dafür getan wurde, den Friedhof zu erhalten. Die letzte Aktion war, die Wasserstellen zu installieren, wofür er den Beteiligten Dank ausspricht. Außerdem wurde das Friedhofstor in einer privaten Initiative erneuert. Auch hierfür bedankt er sich bei den Aktiven. Herr Spliethoff weist ergänzend darauf hin, dass bei der Renovierung des Tores festgestellt wurde, dass es aus dem Jahr 1902 stammt.

Im Zuge der Renovierungsarbeiten stellte sich auch die Frage, wo die vorhandene Marienstatue platziert werden solle. Es wurde nun der Platz vor dem Denkmal auf dem Friedhof vorgesehen. Ein „Wirtschaftshof“ für die Arbeitsmaterialien von Herrn Altfrohne sowie eine Garage und ein Carport sind geplant.

Herr Pfennig stellt die Pläne vor und gibt einige Erläuterungen dazu: Nach Rodung der vorhandenen Sträucher soll die Fläche am Ehrenmal mit einer Eibenhecke eingefasst werden. Die Fläche vor dem Ehrenmal, über Trittplatten zugänglich, soll mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden gestaltet werden, in die einige Solitärs eingestreut sind. Der Wirtschaftshof, mit wassergebundener Decke, soll eine Größe von ca. 400 qm haben und an der südlichen und östlichen Seite eingezäunt werden. Im Anschluss an den Parkplatz sollen eine Beton-Fertigarage und ein Carport errichtet werden, an der nördlichen Seite Materialboxen. Über eine freie Grabstelle ist der Zugang zum Friedhof gewährleistet. Soweit möglich, sollen einzelne Gehölze erhalten werden. Aus diesem Grund soll der Unterbau abgestuft vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Platz am Friedhofsdenkmal wie vorgestellt zu gestalten. Den Planungen für den „Wirtschaftshof“ stimmt der Ausschuss bei einer Gegenstimme mehrheitlich zu.

8. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Oelde
Vorlage: B 2003/663/0159

Herr Pfennig erläutert die Rechtslage:, wonach aufgrund der Änderung des Bestattungsgesetzes NRW die Anpassung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof in Lette notwendig war.

Die wesentlichen Änderungen wurden mündlich erläutert und im Ausschuss diskutiert sowie die Anregungen des Ausschusses in die Vorlage eingebracht.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde, die Friedhofssatzung in der folgenden Form zu beschließen:

Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NW), hat der Rat der Stadt Oelde am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Oelde – Lette:

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde (im Folgenden Stadt genannt).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteiles Oelde-Lette waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fach-/und Servicedienstes Grünplanung und Friedhöfe der Stadt Oelde (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards, ausgenommen Fahrrädern, Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

- b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof

nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von § 7 (5) in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben,

Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Säрге, Urnen, Überurnen gemäß dieses Absatzes muss der Stadt mit der Anmeldung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweiligen Bestattungsunternehmens vorgelegt werden.

- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg keine Eichenmassivhölzer verwendet werden; Eichenfurnier ist zulässig.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner geöffnet bzw. ausgehoben und wieder geschlossen bzw. verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsgärtner/Steinmetz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten diesen zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Bei Grabkammern beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Bei Erdgräbern beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen

aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Grabkammerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es können Reihengrabfelder eingerichtet werden
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig,

in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Grabkammer- bzw. Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. 30 Jahren bei Erdbestattungen (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 2 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten als Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Toten kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,

- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,
- j) auf den nicht eingetragenen Lebenspartner.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 1 Urne bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16
Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden. Die Stelle kann auf Antrag und gegen Gebühr durch eine Messingplatte gekennzeichnet werden, auf der ausschließlich die Geburtsdaten des Verstorbenen vermerkt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (4) Die Verstreuung der Asche ist durch die Angehörigen sicherzustellen. Die Verstreuung kann auf Antrag durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr erfolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18
Größe der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

- c) Auf Wahlgrabstätten:
1. stehende Grabmale:
 - aa) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m,
 - bb) bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,85 m Mindesthöhe 0,18 m;
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 0,90 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 Abs. 1 u. 2 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigungen vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Bei Grabkammern sind die vom Hersteller der Kammern eingebauten Fundamente zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet,

unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Bescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Belegen der Grabbeete mit Kies, Platten oder anderen Materialien ist nicht statthaft.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen,

soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-Satzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- e) entgegen § 19 Abs. (1) und (3), § 23 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 21 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.12.1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

9. Verschiedenes

9.1. Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

9.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Rembrink berichtet, dass die Beleuchtung am Aushangkasten Kirchplatz sich in einem desolaten Zustand befinde, zudem sei auch noch die Beleuchtung defekt. Er schlägt daher vor, an dieser Stelle einen Stadtplan hinter Plexiglas aufzustellen, auf dessen Rückseite ein Schaukasten installiert werden könne.

Der Vorschlag aus dem Fachdienst öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Radweg an der Beelener Straße in Fahrtrichtung für Radfahrer und Fußgänger freizugeben, findet die einhellige Befürwortung des Ausschusses.

Herr Berkenkötter erkundigt sich, ob es zur neuen Friedhofssatzung auch eine neue Gebührensatzung geben werde. Dies ist nach Auskunft von Herrn Pfennig der Fall.

Herr Spliethoff regt an, eine Lampe am Ausgang der Turnhalle zu installieren, da gerade dieser Bereich extrem schlecht beleuchtet sei.

Weiter weist er darauf hin, dass die Hecke am Friedhof geschnitten werden muss.

Herr Rembrink und Herr Hartmann regen an, dass die Straßenbepflanzung an der Hauptstasse und an der Beelener Straße, die von den Anwohnern gepflegt wird, neu bepflanzt werden sollte, da durch den trockenen Sommer viel abgestorben sei.

Paul Tegelkämper
Vorsitzender

Regina Haferkemper
Schriftführerin